



Vorlage an den Landrat

vom 15. Januar 2008

betreffend Interpellation von Jürg Wiedemann vom 07. Juni 2007 betr. Mandate von Regierungsräten und Kadermitgliedern der kantonalen Verwaltung" (2007/137)

Der Wortlaut der Interpellation lautet wie folgt:

"Das seit wenigen Jahren in Kraft stehende neue Aktienrecht verschärft die Verantwortung und Haftung von Verwaltungsräten erheblich. Der Kanton ist in einigen juristischen Personen in wichtigen Entscheidungsgremien vertreten. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche Mandate in Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Vereinen nehmen Regierungsräte und Chefbeamte von Amtes wegen wahr? Wir bitten um eine Liste mit folgenden wesentlichen Attributen:*
 - *Name der juristischen Person*
 - *Typ (AG, Genossenschaft, Verein, Stiftung)*
 - *Vertreter/in des Kantons*
 - *Zeitlicher Aufwand*
 - *Entschädigung für den/die Vertreter/in*
 - *Zielsetzung der Kantonsvertretung: Welches konkrete Interesse soll durch die Kantonsvertretung sichergestellt werden?*
 - *Auswahlverfahren und Evaluation der Kandidat/innen: Wie werden die Kandidat/innen evaluiert und ausgewählt?*
 - *Wahlgremium: Wer wählt?*
- 2. Wie beurteilt die Regierung die Haftungs- und Reputationsrisiken, welche dem Kanton durch diese Mandate entstehen?*
- 3. Besteht eine Organhaftpflichtversicherung für die Kantonsvertreter?*
 - a) Falls nein, ist eine solche geplant?*
 - b) Falls ja, was sind die Kosten, welche dem Kanton entstehen?*
- 4. Erfolgt eine regelmässige Überprüfung der Kantonsmandate? Wenn ja, durch wen und nach welchen Kriterien?*
- 5. In welchem Umfang und von wem werden die einzelnen Kantonsvertreter für solche Mandate zusätzlich zu ihrer normalen Besoldung entschädigt?*
- 6. Welche Regelungen gelten für den Fall, dass ein/e Mandatsträger/in aus dem kantonalen Amt ausscheidet bezüglich der Mandate, welche er oder sie für den Kanton wahrnimmt?"*

Erwägungen:

Die in der Interpellation aufgeführten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1:

Die Mandate von Regierungsräten und Staatsangestellten in Beteiligungen des Kantons wie auch die Namen der Kantonsvertretungen, die Organisationsform und die Zielsetzungen für die Beteiligung gehen aus den Faktenblättern der Vorlage 2007/219 (Agenturbericht) hervor. Alle staatlichen Vertretungen und Kommissionen gehen aus dem Staatskalender und bezogen auf die Mitglieder des Landrats aus dem Internet hervor.

Zu Frage 2:

Obwohl über die wahrgenommenen Mandate Transparenz herrscht, ist es in vielen Fällen unmöglich, die mit diesen personellen Verflechtungen verbundenen Risiken zu quantifizieren. Zahlreiche Mandate werden durch die Mandatsversicherung gedeckt. Bei Beteiligungen von grossem öffentlichen Interesse sollen die Kantonsvertreter in Zukunft mandatiert und instruiert werden. Mit diesen Massnahmen können die Risiken substantiell reduziert werden. Der Regierungsrat erachtet die Risiken im Zusammenhang mit den Mandaten denn auch als tragbar.

Zu Frage 3:

Die Deckung der bestehenden kantonalen Haftpflichtversicherung umfasst die Organe des Kantons und deren Vertreter sowie die mit der Leitung und Beaufsichtigung betrauten Personen aus ihren Verrichtungen. Ebenfalls mitversichert sind alle Arbeitnehmenden und die Hilfspersonen sowie sämtliche Regierungs-, Kommissions- und Behördenmitglieder, Beamte und Funktionäre, Aufsichts-, Verwaltungs- und Stiftungsräte, usw. Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die jährliche Prämie für diesen Versicherungsbereich ist in der Gesamtprämie der kantonalen Haftpflichtversicherung enthalten und kann nicht separat ausgewiesen werden.

Für die externen Mandate in den Aufsichtsorganen von externen Unternehmungen wurde eine Deckungserweiterung abgeschlossen (Mandatsversicherung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Vertretungen versicherbar sind (z.Bsp. Vertreter des Parlaments). Die jährliche Prämie für diese Deckungserweiterung beträgt rund 11'000 Franken pro Jahr.

Zu Frage 4:

Die Kantonsmandate werden periodisch durch die Direktionsvorsteher bzw. den Regierungsrat überprüft: Der Regierungsrat beschliesst jeweils zu Beginn der Legislaturperiode die Zuteilung der Mandate an die Mitglieder des Regierungsrates. Die durch Staatsangestellte wahrgenommenen Mandate sind bei der Anstellungsbehörde meldepflichtig und werden durch die Anstellungsbehörde periodisch überprüft. Eine Überprüfung der Mandate findet immer auch beim Austritt eines Kantonsvertreters aus dem Staatsdienst statt. Gemäss § 6 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz entscheidet der Regierungsrat jeweils über die Weiterführung des Mandats.

Zu Frage 5:

Die Regelung der Ausrichtung von Entschädigungen ist Sache der jeweiligen Organisation. § 43 Personaldekret enthält die Vorschriften, wie mit den Verwaltungshonoraren umzugehen ist. Danach müssen Mitarbeitende, welche durch den Regierungsrat in einen Verwaltungsrat abgeordnet oder mit einer anderen Vertretung beauftragt werden, die ihnen aus dieser Tätigkeit zukommenden Verwaltungsratshonorare an die Staatskasse abliefern. Die betragsmässig wesentlich geringeren Sitzungsgelder im Sinne einer Inkonvenienzentschädigung können aber bei den Mandatsinhabern verbleiben, welche die Mandate in der Regel ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit wahrnehmen oder wenn sie die Arbeiten, welche sie sonst in dieser Zeit erledigen würden, ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit verrichtet haben. Spesenvergütungen, welche Entschädigungen für effektiv getätigte Spesen darstellen, verbleiben ebenfalls bei den Mandatsinhabern, bei welchen die Kosten angefallen sind.

Zu Frage 6:

Gemäss § 6 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz muss das Mandat beim Austritt aus dem Staatsdienst abgegeben werden. Der Regierungsrat entscheidet über Ausnahmen.

Liestal, 15. Januar 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

die Präsidentin:

Pegoraro

der Landschreiber:

Mundschin